

Beschlussvorlage

FB 2-003-25

Fachbereich	Finanzen
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	25.02.2025
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	03.04.2025	öffentlich
Gemeinderat	10.04.2025	öffentlich

Betreff: Satzungsänderung der Klärschlammverwertung OWL GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinde Altenbeken stimmt der Beschlussfassung zur Satzungsänderung bei der Klärschlammverwertung OWL GmbH mit dem Sitz in Bielefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter HRB 43920 (nachstehend auch als „**KSV OWL**“ oder „**Gesellschaft**“ bezeichnet) gem. der **Anlage 1** zur öffentlichen und nicht öffentlichen Beschlussvorlage „**Inhalt der Gesellschafterbeschlüsse zu Satzungsänderungen**“ zu.
2. Änderungen und Abweichung von vorstehendem, Beschlusstext unter 1. sind zulässig, soweit die Aufsichtsbehörde, das Registergericht oder der amtierende Notar dies für erforderlich halten.

Sach- und Rechtslage:

1) Satzungsänderung zu: Genehmigtes Kapital

Zur Gewährleistung der Auslastung der Klärschlammverbrennungsanlage und Ausgleich möglicher Mindermengen beabsichtigt die Gesellschaft weitere klärschlammmentsorgungspflichtige Gesellschafter zu werben, die gleichzeitig die Verpflichtung eingehen, ihren Klärschlamm spätestens ab dem 01.01.2030 über die Klärschlammverbrennungsanlage zu entsorgen.

Die Satzung der KSV OWL sieht keine Regelung zur Aufnahme neuer Gesellschafter vor. Damit ist eine Aufnahme neuer Gesellschafter nur durch Anteilsübertragung oder eine Kapitalerhöhung gem. §§ 55 ff. GmbHG zulässig. Bei der Kapitalerhöhung sind dann neue Gesellschafter zur Übernahme des erhöhten Kapitals zuzulassen.

Stammkapitalerhöhungen bedürfen grds. der Mitwirkung aller Gesellschafter. Dies ist bei einer GmbH mit einem großen Koordinations- und Zeitaufwand verbunden.

Eine Form der Kapitalerhöhung, die nicht bei jeder Aufnahme die Mitwirkung aller Gesellschafter erfordert ist das sog. genehmigte Kapital gem. § 55a GmbHG. Danach kann die Geschäftsführung unter bestimmten Voraussetzungen und nach einem bestimmten Verfahren - alle erforderlichen Schritte für eine Kapitalerhöhung durchführen, ohne dass es dafür jedes Mal der Mitwirkung aller Gesellschafter bedarf. Die Höhe, des dafür zur Verfügung stehenden Kapitals wird ebenfalls festgesetzt. Voraussetzung dafür ist eine Ermächtigung in der Satzung.

Diese wird mit dem oben dargestellten Gesellschafterbeschluss „§ 1 Genehmigtes Kapital“ und entsprechende Satzungsänderung durch Einführung eines § 4a (siehe Anlage 2 zur öffentlichen und nicht öffentlichen Beschlussvorlage „Synopsis Satzungsänderungen“) ermöglicht.

Durch die Vorgaben in der Satzung, insb. durch die Vorgabe zum maximalen Kapitalerhöhungsbetrag wird gewährleistet, dass die bestehende Beteiligung der Gemeinde Altenbeken nicht übermäßig verändert wird.

Durch die Vorgaben zu den geeigneten juristischen Personen, die als neue Gesellschafter zugelassen werden dürfen, ist ferner gewährleistet, dass die Gesellschaft zu 100 % in öffentlicher Hand bleibt.

Zudem ist sichergestellt, dass neue Gesellschafter zusätzlich dem Kooperationsvertrag beitreten und damit dieselben Leistungspflichten haben, wie die Altgesellschafter. Insbesondere müssen ebenfalls Entsorgungsverträge, Gesellschafterdarlehensverträge abgeschlossen und Aufgelte bezahlt werden.

Die Gesellschafterversammlung hat am 07.03.2025 beschlossen, die Satzung wie in der Anlage 1 zur öffentlichen und nicht öffentlichen Beschlussvorlage „**Inhalt der Gesellschafterbeschlüsse zu Satzungsänderungen**“ dargestellt zu ändern und dafür die notwendigen notariellen Schritte vorzunehmen.

Die notarielle Beurkundung der Satzungsänderung soll im Juli dieses Jahres erfolgen.

Um den Beitritt neuer Gesellschafter unter gleichzeitiger optimaler Auslastung der Klärschlammverbrennungsanlage zu gewährleisten ist die Satzung entsprechend zu ändern.

2) Satzungsänderung zu: Eingeschränkte Berichtspflicht

In der aktuellen Fassung § 22 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft ist vorgesehen, dass der Jahresabschluss der Gesellschaft nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen ist. Dies entsprach den Vorgaben für eine zulässige kommunale Beteiligung an einer GmbH der alten Fassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW (bis 30.12.2023).

Der Verweis auf die Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaft hat zur Folge, dass die Gesellschaft seit der Änderung des dritten Buches des HGB im Lagebericht den Nachhaltigkeitsbericht abbilden muss.

Eine vergleichbare Norm existiert in Niedersachsen nicht. Daher war diese Regelung ausschließlich für Kommunalgesellschaften aus NRW erforderlich.

Seit dem 31.12.2023 sieht § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW nur die entsprechende Anwendung für Kapitalgesellschaften vor.

Die Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaft hat zur Folge, dass seit dem 01.01.2024 ein Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und zu prüfen ist. Dies ist mit einem erheblichen Mehraufwand und Kosten verbunden, mit der Satzungsänderung vermieden werden kann. Die Satzung ist daher zu ändern.

Anlagen:

Anlage 1 zur öffentlichen und nicht öffentlichen Beschlussvorlage: „**Inhalt der Gesellschafterbeschlüsse zu Satzungsänderungen**“

Anlage 2 zur öffentlichen und nicht öffentlichen Beschlussvorlage „Synopse der Satzungsänderungen“